

nächst die Minimalbefolgungen von 2100 Mk., sodann die von 2300 Mk., ferner die von 2500 Mk. und zuletzt die von 2700 Mk. in Berücksichtigung kommen."

§ 4.

Vorstehende Bestimmungen treten vom 1. Januar 1883 an in Kraft.

Urkundlich haben Wir diesen Gesetzesnachtrag höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel bedrucken lassen.

Gegeben Weimar, den 9. Dezember 1882.



Carl Alexander.

Stichling.

[109] Nachtrag zu dem Statut der Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Großherzogthums vom 20. Dezember 1854; vom 9. Dezember 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen als Nachtrag zu dem Statut der Pensionsanstalt für Witwen und Waisen evangelischer Geistlicher des Großherzogthums vom 20. Dezember 1854 mit Zustimmung der Landessynode, wie folgt:

Als weitere Einkünfte der Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen evangelischer Geistlicher des Großherzogthums sollen, ohne daß ein Theil hiervon an die Pensionsanstalt für die evangelischen Geistlichen des Großherzogthums abzugeben ist, vom 1. Oktober 1882 ab erhoben werden:

1. von den Mitgliedern der Anstalt ein Zuschlag von einem halben Prozent des Dienst Einkommens zu den bestehenden Eintritts- und Be-

förderungsgeldern und jährlichen Beiträgen der Mitglieder von je zwei Prozent des Dienststeinkommens;

2. von den Mitgliedern der Anstalt Antritts- und Beförderungsgelder und jährliche Beiträge zu je ein und einhalb Prozent von dem Vikariatsgehalte für die provisorische Verwaltung vakanter geistlicher Stellen, ausschließlich der Vergütung für Transportaufwand: und zwar je ein Prozent als ständiger Beitrag und ein Zuschlag dazu von einem halben Prozent;

— die Erhebung der Zuschläge unter 1 und 2 findet nur auf die Zeit vom 1. Oktober 1882 bis zum 1. Oktober 1886 statt —

3. aus den Vakanzenträgen geistlicher Stellen, so weit dieselben nicht ohnedies der Anstalt zufließen, jährlich zwei und einhalb Prozent des Stelleinkommens, wie dasselbe in der neuesten Besoldungstabelle eingezeichnet steht, so lange die Vakanz dauert;

4. die Erträge von der Herausgabe des neuen Gesangbuches für die evangelische Landeskirche.

Gegeben Weimar, den 9. Dezember 1882.



Carl Alexander.

Stichling.

[110] Nachtrag zu den §§ 6 und 12 der Kirchengemeinde-Ordnung vom 24. Juni 1851.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnet als Nachtrag zu § 6, bezüglich § 12 der Kirchengemeinde-Ordnung vom 24. Juni 1851 mit Zustimmung der Landessynode, wie folgt: